

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1837

29 (1.7.1837) Beylage zum Anzeige-Blatt enthaltend die Verordnungen

Beylage zum Anzeige-Blatt, enthaltend die Verordnungen.

Nro. 29. Samstag den 1. Juli 1837.

Verordnungen.

Nro. 13693. Die polizeiliche Einschreitung bei Thätlichkeiten und körperlichen Mißhandlungen betreffend.

Das Groß. Hochpr. Ministerium des Innern hat unter dem 13. d. M. Nro. 5503 folgendes verfügt:

Wenn in der Ministerial-Verordnung vom 18. Nov. 1834. Nro. 102. gesagt ist, daß Thätlichkeiten und Mißhandlungen, welche in Wirthshäusern, oder auf der Straße oder auch an andern öffentlichen Orten, oder durch sonst mit Verletzung der öffentlichen Ruhe der Straßen verübt werden, von Amtswegen zu untersuchen, als Störung des öffentlichen Friedens zu behandeln, und die Theilnehmer polizeilich zu bestrafen seien, so wollte man damit keineswegs bestimmen, daß über diese Thätlichkeiten, an und für sich, d. h. auch über die darin liegenden körperlichen Mißhandlungen, oder Realinjurien polizeilich zu erkennen sei.

Die Körperverletzung oder Realinjurien ist und bleibt vielmehr auch in diesen Fällen ein zur gerichtlichen Kompetenz gehöriges Vergehen, und das polizeiliche Erkenntniß beschränkt sich lediglich auf die zufällig mit diesem gerichtlichen Vergehen verbundene Störung des öffentlichen Friedens, beziehungsweise Nachschwärmerei, Uebertretung der Feierabendstunde und dergleichen mehr. Nur in dieser Beziehung ist die Polizeibehörde, zu einem Straferkenntniß befugt, wogegen die in der fraglichen Handlung liegende eigentliche Rechts-Verletzung (körperliche Mißhandlung oder thätliche Ehrenkränkung) auf die Anklage der Beteiligten vom Richter abzuurtheilen ist.

Es ist daher in solchen Fällen, das mit der Thätlichkeit etwa verbundene Polizeibelict (Störung der öffentlichen Ruhe, Straßenlärm, Nachschwärmerei etc.) das allein zum polizeilichen Erkenntniß sich eignet, im polizeilichen Urtheil jedesmal ausdrücklich zu bezeichnen.

Sämmtliche Groß. Ober- und Aemter werden hievon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.
Rastatt den 20. Juni 1837.

Groß. Regierung des Mittelrheinkreises.

Fchr. v. Rüd t.

vdt. Müller.

Die Bestrafung der Schulversäumnisse bei den Gewerbschulen betreffend.

Das Groß. hochpreisl. Ministerium des Innern hat unterm 19. d. M. Nro. 5676. folgende Verordnung genehmigt:

„Der §. 1. des Gesetzes vom 9. Februar 1808 Regsblt. 1808 Nro. 5. verfügt, daß jeder Meister den Lehrlingen zu seiner Uebung in den Schulwissenschaften und zu Benutzung der etwa vorhandenen Hülfunterrichts-Anstalten anhalten solle.

Dem §. 44. der Verordnung vom 30. Mai 1834 schreibt vor, daß der Schulvorstand über die Schulversäumnisse wache und das Bürgermeisteramt veranlasse, gegen die Meister einzuschreiten, welche der Verpflichtung, ihre Lehrlingen zum Schulbesuch anzuhalten, auf ergangene Erinnerungen nicht nachkommen.

Da nun die Vorstände der Gewerbschulen häufig über die Schulversäumnisse klagen, da ferner die Meister ihre Pflicht zur Anhaltung der Lehrlinge zum Schulbesuch häufig deshalb vernachlässigen, um aus der Arbeit der Lehrlingen größeren Gewinn zu ziehen, so wird auf den Grund der allegirten Verordnungen und nach Analogie der §. 14. und 15. des Volksschulgesetzes verfügt:

1) Die Gewerbschulvorstände haben bei Anfang jedes Curses in dem Localblatte eine Erinnerung an die Lehrmeister nach Maßgabe des §. 44. der Gewerbschulverordnung einrücken zu lassen.

2) Ereignen sich während des Curses Versäumnisse, so erläßt der Gewerbschulvorstand an den Lehrmeister eine Erinnerung. Der Meister hat dem Schuttdiener für die Insinuation derselben eine Gebühr von 3 Kr. zu bezahlen.

3) Im Wiederholungsfalle erfolgt Anzeige bei dem Bürgermeisteramte, welches den Meister für jedes Versäumniß mit einer Strafe von 6–12 Kr. zu belegen, und diese Strafe sogleich durch den Gemeindediener erheben zu lassen hat.

Die Strafe steigt im 3. Falle auf 12–24 Kr., im 4. auf 24 bis 40 Kr.

Der Geldbetrag wird dem Rentmeister zum Vortheile der Gewerbschule geliefert.

4) Von dem Strafvollzuge hat der Bürgermeister dem Gewerbschulvorstande Nachricht zu geben.

5) Bei häufigen Wiederholungen macht der Bürgermeister dem Amte die Anzeige zur schärfern Einschreitung.

Für den Sommersemester 1837 ist die im §. 1. erwähnte Bekanntmachung sogleich zu erlassen.

Sämmtliche Großh. Ober- und Bezirksämter des Kreises haben hiernach die Vorstände der Gewerbschulen ihres Bezirks noch besonders zur genauen Nachachtung zu verständigen, diese Verordnung auch in die Localblätter einrücken zu lassen, und da, wo keine Localblätter bestehen, dafür zu sorgen, daß die im §. 1. dieser Verordnung vorgeschriebene Erinnerung der Gewerbschulvorstände an die Lehrmeister zu Anfang eines jeden Curses jeweils durch Circulanten erfolge.

Rastatt den 27. Juni 1837.

Großherzogliche Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Frhr. v. R ü d t.

vdt. Stengel.

B e r i c h t i g u n g.

Nro. 14104. Den Unterricht an der Gewerbschule zu Offenburg betreffend.

Die Bekanntmachung der Lehrstunden vom 30. Mai v. J. Nro. 11653. im Anzeigebblatt Nro. 26. wird dahin berichtigt, daß die Geometrie, Arithmetik, industrielle Wirtschaftslhre, Naturkunde und deutsche Sprache an dieser Anstalt nicht Abends, sondern Morgens in den angegebenen Stunden von 6 oder 7 bis 8 Uhr während dieses Sommers gelehrt werden.

Rastatt den 27. Juni 1837.

Großherzogl. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Frhr. v. R ü d t.

vdt. Eberstein.

B e k a n n t m a c h u n g.

Nro. 13613. Collecte-Erhebung betreffend.

Sämmtliche Großh. Ober und Aemter werden in Kenntniß gesetzt, daß Großh. Ministerium des Innern nach einem Erlaß vom 9. dieses Nro. 5363. zur Aufbringung der Mittel für die Erbauung eines neuen Schulhauses in dem Orte Weiher, Oberamts Bruchsal, eine Collecte in dem Mittel- und Unterheinkreis bewilliget hat.

Sämmtliche Großh. Ober und Aemter werden daher aufgefordert diese Collecte in ihren Bezirken vorschriftsmäßig vorzunehmen und das Errägniß an das Oberamt Bruchsal zu übermachen.

Rastatt den 20. Juni 1837.

Großherzogliche Regierung des Mittelheinkreises.

Frhr. v. R ü d t.

vdt. Müller.

Nro. 13941. Bernhard Riegelsberger von Densbach ist nach ordnungsmäßiger Prüfung als Wundarzneidiener aufgenommen worden, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Rastatt den 23. Juni 1837.

Großh. Regierung des Mittelheinkreises.

Frhr. v. R ü d t.

vdt. Ros.